



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 31](#)

Veröffentlichungsdatum: 17.07.2013

Seite: 583

Zweiter Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

822

Zweiter Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 17. Juli 2013

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat am 17. Juli 2013 auf Grund des § 13 Nummer 14 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54) in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 1 - Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBI. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), auf Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2013 den folgenden Beschluss zum Zweiten Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten

Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2008 ([GV. NRW. S. 515](#)), geändert durch 1. Nachtrag vom 14. Juli 2010 ([GV. NRW. S. 516](#)), gefasst:

Die Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2008 ([GV. NRW. S. 515](#)), geändert durch 1. Nachtrag vom 14. Juli 2010 ([GV. NRW. S. 516](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „432“ durch die Angabe „520“ und

b) in Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „124“ durch die Angabe „130“

ersetzt.

Vorgelegt vom Vorstand

Düsseldorf, den 13. März 2013

Uwe Meyerinh

Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung

Münster, den 17. Juli 2013

Manfred E is

Vorsitzender

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 17. Juli 2013 beschlossene 2. Nachtrag zu den Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Düsseldorf, den 11. September 2013

V A 4 - 3546.112

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Friedrich

GV. NRW. 2013 S. 583